Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Verordnung des Bundesministers *für Verkehr, Innovation und Technologie* betreffend technische Vorschriften für Fahrzeuge auf Binnengewässern (Schiffstechnikverordnung)	**Verordnung des Bundesministers *Innovation, Mobilität und Infrastruktur* betreffend technische Vorschriften für Fahrzeuge auf Binnengewässern (Schiffstechnikverordnung)**
StF: BGBl. II Nr. 263/2018 idF BGBl. II Nr. 83/2019 (VFB) [CELEX-Nr.: 32013L0053, 32016L1629]	StF: BGBl. II Nr. 263/2018 idF BGBl. II Nr. 83/2019 (VFB) [CELEX-Nr.: 32013L0053, 32016L1629]
Präambel/Promulgationsklausel	**Präambel/Promulgationsklausel**
Auf Grund der §§ 19 Abs. 2, 100, 102, 103, 104, 107, 108, 109 Abs. 6 bis 8 und 113 Abs. 4 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997 zuletzt geändert mit BGBl. I *Nr. 37/2018*, wird nach Maßgabe des *§ 153* Abs. 5 dieses Bundesgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres verordnet:	Auf Grund der §§ 19 Abs. 2, 100, 102, 103, 104, 107, 108, 109 Abs. 6 bis 8 und 113 Abs. 4 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997 zuletzt geändert mit BGBl. I *Nr. 86/2025*, wird nach Maßgabe des *§ 163* Abs. 5 dieses Bundesgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres verordnet:
2. Teil	**2. Teil**
Zulassung	**Zulassung**
Gültigkeit der Zulassung	**Gültigkeit der Zulassung**
§ 6. (1) bis (3) …	**§ 6.** (1) bis (3) …
(4) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist bei jeder Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung von Sportfahrzeugen mit einer Länge von weniger als 20 m sowie von Waterbikes die Geltungsdauer entsprechend dem Erhaltungszustand mit höchstens sieben Jahren festzulegen.	
4. Teil	**4. Teil**
Fahrtauglichkeit – Untersuchung	**Fahrtauglichkeit – Untersuchung**
Nachsicht – Gleichwertigkeit und Abweichungen	**Nachsicht – Gleichwertigkeit und Abweichungen**
§ 16. (1) Der Bundesminister für *Verkehr, Innovation und Technologie* kann bei Fahrzeugen, für die gemäß § 4 Abs. 3 die Zulassungsurkunde nicht als Unionszeugnis auszustellen ist, von einzelnen Bestimmungen der Anlagen 2, 3 und 4 Nachsicht erteilen, wenn durch geeignete Maßnahmen eine *angemessene* Sicherheit gewährleistet ist und die Erfordernisse des § 15 Abs. 1 erfüllt sind. Die	**§ 16.** (1) Der Bundesminister für *Innovation, Mobilität und Infrastruktur* kann bei Fahrzeugen, für die gemäß § 4 Abs. 3 die Zulassungsurkunde nicht als Unionszeugnis auszustellen ist, von einzelnen Bestimmungen der Anlagen 2, 3 und 4 Nachsicht erteilen, wenn durch geeignete Maßnahmen eine *gleichwertige* Sicherheit gewährleistet ist und die Erfordernisse des § 15 Abs. 1 erfüllt sind. Die

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Bedingungen und Auflagen für die Erteilung der Nachsicht sind in der Zulassungsurkunde einzutragen.	Bedingungen und Auflagen für die Erteilung der Nachsicht sind in der Zulassungsurkunde einzutragen.
(2) ...	(2) ...
(3) Zu Versuchszwecken und für einen beschränkten Zeitraum kann die Behörde aufgrund eines von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/1629 erlassenen Durchführungsrechtsakt einem Fahrzeug mit technischen Neuerungen, die von den Bestimmungen der Anlage 2 abweichen, ein Unionszeugnis erteilen, sofern diese Neuerungen eine *angemessene* Sicherheit bieten.	(3) Zu Versuchszwecken und für einen beschränkten Zeitraum kann die Behörde aufgrund eines von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/1629 erlassenen Durchführungsrechtsakt einem Fahrzeug mit technischen Neuerungen, die von den Bestimmungen der Anlage 2 abweichen, ein Unionszeugnis erteilen, sofern diese Neuerungen eine *gleichwertige* Sicherheit bieten.
(4) bis (5) ...	(4) bis (5) ...
(6) Der Bundesminister für *Verkehr, Innovation und Technologie* kann für 1. Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 350 t oder 2. nicht zur Güterbeförderung bestimmte Fahrzeuge mit einer Wasserverdrängung von weniger als 100 m³,	(6) Der Bundesminister für *Innovation, Mobilität und Infrastruktur* kann für 1. Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 350 t oder 2. nicht zur Güterbeförderung bestimmte Fahrzeuge mit einer Wasserverdrängung von weniger als 100 m³,
die vor dem 1. Januar 1950 auf Kiel gelegt worden sind und die ausschließlich innerhalb österreichischen Hoheitsgebiets verkehren von einzelnen Bestimmungen der Anlage 2 Nachsicht erteilen, wenn durch geeignete Maßnahmen eine *angemessene* Sicherheit gewährleistet ist und die Erfordernisse des § 15 Abs. 1 erfüllt sind. Die geographisch abgegrenzten Gebiete oder Hafengebiete, für die eine Nachsicht erteilt wird, müssen sich zur Gänze auf österreichischem Hoheitsgebiet befinden. Die Bedingungen und Auflagen für die Erteilung der Nachsicht sowie die geographischen Beschränkungen sind in der Zulassungsurkunde einzutragen.	die vor dem 1. Januar 1950 auf Kiel gelegt worden sind und die ausschließlich innerhalb österreichischen Hoheitsgebiets verkehren von einzelnen Bestimmungen der Anlage 2 Nachsicht erteilen, wenn durch geeignete Maßnahmen eine *gleichwertige* Sicherheit gewährleistet ist und die Erfordernisse des § 15 Abs. 1 erfüllt sind. Die geographisch abgegrenzten Gebiete oder Hafengebiete, für die eine Nachsicht erteilt wird, müssen sich zur Gänze auf österreichischem Hoheitsgebiet befinden. Die Bedingungen und Auflagen für die Erteilung der Nachsicht sowie die geographischen Beschränkungen sind in der Zulassungsurkunde einzutragen.
(7) Der Bundesminister für *Verkehr, Innovation und Technologie* kann für Fahrten in einem geographisch abgegrenzten Gebiet oder in einem Hafengebiet von einzelnen Bestimmungen der Anlagen 2, 3 und 4 Nachsicht erteilen, wenn durch geeignete Maßnahmen eine *angemessene* Sicherheit gewährleistet ist und die Erfordernisse des § 15 Abs. 1 erfüllt sind. Die geographisch abgegrenzten Gebiete oder Hafengebiete, für die eine Nachsicht erteilt wird, müssen sich zur Gänze auf österreichischem Hoheitsgebiet befinden. Die Bedingungen und Auflagen für die Erteilung der Nachsicht sowie die geographischen Beschränkungen sind in der Zulassungsurkunde einzutragen.	(7) Der Bundesminister für *Innovation, Mobilität und Infrastruktur* kann für Fahrten in einem geographisch abgegrenzten Gebiet oder in einem Hafengebiet von einzelnen Bestimmungen der Anlagen 2, 3 und 4 Nachsicht erteilen, wenn durch geeignete Maßnahmen eine *gleichwertige* Sicherheit gewährleistet ist und die Erfordernisse des § 15 Abs. 1 erfüllt sind. Die geographisch abgegrenzten Gebiete oder Hafengebiete, für die eine Nachsicht erteilt wird, müssen sich zur Gänze auf österreichischem Hoheitsgebiet befinden. Die Bedingungen und Auflagen für die Erteilung der Nachsicht sowie die geographischen Beschränkungen sind in der Zulassungsurkunde einzutragen.
(8) ...	(8) ...
(9) Bei Fahrzeugen, für die eine Zulassung gemäß § 14.01 der Bodensee-	(9) Bei Fahrzeugen, für die eine Zulassung gemäß § 14.01 der Bodensee-

Geltende Fassung

Schifffahrtsordnung beantragt wurde, kann die Behörde von einzelnen Bestimmungen der Anlagen 2 und 3 Nachsicht erteilen, wenn durch geeignete Maßnahmen eine *angemessene* Sicherheit gewährleistet ist und die Erfordernisse des § 13.01 der Bodensee-Schifffahrtsordnung erfüllt sind. Vor Erteilung einer Nachsicht ist dem Landeshauptmann von Vorarlberg Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anlage 1
zu § 1 *Abs. 2*

Anlage 2
zu § 15 Abs. 2

Technische Mindestanforderungen für Fahrzeuge der Kategorie 1 (§ 3 Abs. 3 Z 1) auf Gewässern der Zonen 1, 2, 3 und 4 sowie der Zone R

(Anm.: Anlage 2 als PDF dokumentiert

Die Novellierungsanweisung Z 19 der Novelle BGBl. II Nr. 144/2022 konnte nicht eingearbeitet werden und lautet: „In der Anlage 2 wird in Art. 2.01 die Wortfolge „ES-TRIN-Standard 2019/1“ durch die Wortfolge „ES-TRIN-Standard 2021/1“ ersetzt.“)

Anlagen

Anlage 2 Anhang I

Anlage 2

Vorgeschlagene Fassung

Schifffahrtsordnung beantragt wurde, kann die Behörde von einzelnen Bestimmungen der Anlagen 2 und 3 Nachsicht erteilen, wenn durch geeignete Maßnahmen eine *gleichwertige* Sicherheit gewährleistet ist und die Erfordernisse des § 13.01 der Bodensee-Schifffahrtsordnung erfüllt sind. Vor Erteilung einer Nachsicht ist dem Landeshauptmann von Vorarlberg Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anlage 1
zu § 1 *Abs. 3*

Anlage 2
zu § 15 Abs. 2

Technische Mindestanforderungen für Fahrzeuge der Kategorie 1 (§ 3 Abs. 3 Z 1) auf Gewässern der Zonen 1, 2, 3 und 4 sowie der Zone R

KAPITEL 1
GELTUNGSBEREICH

Artikel 1.01
Örtlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anlage gelten auf Gewässern, einschließlich Wasserstraßen, der Zonen 1, 2, 3 und 4 sowie der Zone R gemäß Anlage 1.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Artikel 1.02
	Sachlicher Geltungsbereich
	Die Bestimmungen dieser Anlage gelten für Fahrzeuge der Kategorie 1, ausgenommen nicht frei fahrende Fähren, Militärfahrzeuge und Seeschiffe.
	KAPITEL 2
	TECHNISCHE MINDESTANFORDERUNGEN
	Artikel 2.01
	Technische Mindestanforderungen
	Die technischen Mindestanforderungen sind diejenigen, die in der Fassung des ES-TRIN-Standard aufgeführt sind und im Anhang 2 der Richtlinie (EU) 2016/1629 mittels delegierter Verordnung der Europäischen Kommission in Kraft gesetzt wurden (downloadbar auf der Website des Europäischen Ausschusses zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI); https://www.cesni.eu/de/).
	Artikel 2.02
	Ergänzende Begriffsbestimmungen
	Für die Anwendung des ES-TRIN-Standards gelten folgende ergänzende Begriffsbestimmungen:
	1. „B i n n e n s c h i f f s z e u g n i s“: ein Unionszeugnis, ein Schiffsattest gemäß Artikel 22 der Revidierten Rheinschifffahrtsakte oder eine Zulassungsurkunde gemäß § 4 Abs. 3 Z 1, 2 oder 6 dieser Verordnung;
	2. „S a c h v e r s t ä n d i g e“: als Sachverständige gelten insbesondere:
	a) im Sinne der Anweisung für die Anwendung des technischen Standards ESI-I-2 Ziviltechniker bzw. Ziviltechnikerinnen für Schiffstechnik bzw. für Maschinenbau (Schiffstechnik) sowie nach § 108 Abs. 2 Z 2 Schifffahrtsgesetz anerkannte geeignete Einrichtungen,
	b) für die Prüfung von Flüssiggasanlagen gemäß Artikel 17.13 des ES-TRIN-Standards Organe des Technischen Überwachungsvereines Österreich, Organe behördlich zugelassener Versuchsanstalten für

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Gas- und Feuerungstechnik und Inhaber bzw. Inhaberin einer Konzession für Gasleitungsinstallation.
	Artikel 2.03
	Abweichungen für Fahrzeuge, deren Fahrtbereich auf Gewässer oder Gewässerteile auf österreichischem Hoheitsgebiet eingeschränkt ist
	Abweichend von Artikel 19.06 Abs. 17 des ES-TRIN-Standards kann die Behörde bei Fahrzeugen, deren Fahrtgebiet auf österreichisches Hoheitsgebiet eingeschränkt wird, sowie bei Fähren vom Einbau einer Toilette absehen, wenn die Fahrzeit zwischen zwei Anlegestellen eine Stunde nicht überschreitet.
	KAPITEL 3
	BESONDERE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN
	Artikel 3.01
	Prüfung von Flüssiggasanlagen
	(1) Bei Fahrzeugen der Kategorie 1 muss die Prüfbescheinigung gemäß Artikel 17.13 des ES-TRIN-Standards dem Muster der Anlage 5, Teil 8, entsprechen. Die Verwendung des von der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (BGF), Duisburg, zur Verfügung gestellten Vordrucks ist zulässig.
	(2) Bei Fahrgastschiffen hat der Sachverständige bzw. die Sachverständige zusätzlich festzustellen, ob eine gültige Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau der Gaswarnanlage gemäß Artikel 19.15 Abs. 9 des ES-TRIN-Standards oder deren Prüfung vorliegt.
	Artikel 3.02
	Typengenehmigung von Bordkläranlagen
	Ergänzend zu den Unterlagen gemäß Artikel 18.03 des ES-TRIN-Standards sind einem Antrag auf Typengenehmigung für einen Bordkläranlagentyp folgende Unterlagen beizufügen:
	1. eine eidesstattliche Erklärung des Herstellers bzw. der Herstellerin, dass entsprechend Artikel 18.03 Abs. 3 des ES-TRIN-Standards in keinem

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Antrag auf Typengenehmigung gestellt wurde,

2. ein Gutachten eines Sachverständigen bzw. einer Sachverständigen gemäß § 12c Abs. 5 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959). BGBl. Nr. 215/1959 in der jeweils geltenden Fassung, oder eines Ziviltechnikers bzw. einer Ziviltechnikerin für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft über die Ergebnisse einer Prüfung eines Prototyps der Bordkläranlage gemäß dem in Anlage 7, Abschnitt IX, des ES-TRIN-Standards festgelegten Verfahren sowie

3. die von einem Sachverständigen bzw. einer Sachverständigen gemäß § 12c Abs. 5 WRG 1959 oder einem Ziviltechniker bzw. einer Ziviltechnikerin für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft erstellten Dokumente gemäß Anlage 7 des ES-TRIN-Standards.

Die Kosten für Mühewaltung und Sachaufwand der in Z 2 und 3 bezeichneten Sachverständigen sind vom Hersteller bzw. der Herstellerin zu tragen.

Anlage 3
§ 15 Abs. 2

Anlage 3
§ 15 Abs. 2

Technische Vorschriften für Fahrzeuge der Kategorie 2 (§ 3 Abs. 3 Z 2) auf Gewässern der Zonen 1, 2, 3 und 4

Technische Vorschriften für Fahrzeuge der Kategorie 2 (§ 3 Abs. 3 Z 2) auf Gewässern der Zonen 1, 2, 3 und 4

KAPITEL 2
TECHNISCHE MINDESTANFORDERUNGEN

KAPITEL 2
TECHNISCHE MINDESTANFORDERUNGEN

Artikel 2.01
Fahrzeuge mit CE-Kennzeichnung

(1) Für Fahrzeuge, deren Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Sportboot-Richtlinie durch eine CE-Kennzeichnung und eine Konformitätserklärung nachgewiesen wird, und an denen keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden, sind nur die folgenden Bestimmungen *des ES-TRIN-Standards* anzuwenden:

a) Artikel 6.08, falls ein Wendegeschwindigkeitsregler vorhanden ist

b) Artikel 7.01 Abs. 2

Artikel 2.01
Fahrzeuge mit CE-Kennzeichnung

(1) Für Fahrzeuge, deren Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Sportboot-Richtlinie durch eine CE-Kennzeichnung und eine Konformitätserklärung nachgewiesen wird, und an denen keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden, sind nur die folgenden Bestimmungen *der Anlage 3 Anhang 1* anzuwenden:

a) Artikel 6.08, falls ein Wendegeschwindigkeitsregler vorhanden ist

b) Artikel 7.01 Abs. 2

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
c) falls ein Radareinmannsteuerstand vorhanden ist: Artikel 7.01 Abs. 3, Artikel 7.04 Abs. 5 und 6, Artikel 7.05 Abs. 3 und 4, Artikel 7.06 Abs. 2, Artikel 7.07, Artikel 7.08 und Artikel 7.13;	c) falls ein Radareinmannsteuerstand vorhanden ist: Artikel 7.01 Abs. 3, Artikel 7.04 Abs. 5 und 6, Artikel 7.05 Abs. 3 und 4, Artikel 7.06 Abs. 2, Artikel 7.07, Artikel 7.08 und Artikel 7.13;
c) falls ein Radareinmannsteuerstand vorhanden ist: Artikel 7.01 Abs. 3, Artikel 7.04 Abs. 5 und 6, Artikel 7.05 Abs. 3 und 4, Artikel 7.06 Abs. 2, Artikel 7.07, Artikel 7.08 und Artikel 7.13;	c) falls ein Radareinmannsteuerstand vorhanden ist: Artikel 7.01 Abs. 3, Artikel 7.04 Abs. 5 und 6, Artikel 7.05 Abs. 3 und 4, Artikel 7.06 Abs. 2, Artikel 7.07, Artikel 7.08 und Artikel 7.13;
e) Artikel 13.03, wobei für Fahrzeuge mit einer Länge von nicht mehr als 10 m die Füllmasse abweichend von Abs. 2 mindestens 2 kg betragen muss, Artikel 13.08 Abs. 1, wobei abweichend mindestens ein Rettungsring vorhanden sein muss, Abs. 2 und 3;	e) Artikel 13.03, wobei für Fahrzeuge mit einer Länge von nicht mehr als 10 m die Füllmasse abweichend von Abs. 2 mindestens 2 kg betragen muss, Artikel 13.08 Abs. 1, wobei abweichend mindestens ein Rettungsring vorhanden sein muss, Abs. 2 und 3;
f) Kapitel 16;	f) Kapitel 16;
g) aus Kapitel 17:	g) aus Kapitel 17:
aa) Artikel 17.12;	aa) Artikel 17.12;
bb) Artikel 17.13, wobei die Abnahme nach Inbetriebnahme der Flüssiggasanlage nach Maßgabe der Anforderungen Sportboot-Richtlinie erfolgt und der zuständigen Behörde hierüber ein Abnahmebericht vorzulegen ist;	bb) Artikel 17.13, wobei die Abnahme nach Inbetriebnahme der Flüssiggasanlage nach Maßgabe der Anforderungen Sportboot-Richtlinie erfolgt und der zuständigen Behörde hierüber ein Abnahmebericht vorzulegen ist;
cc) Artikel 17.14 und 17.15 mit der Maßgabe, dass die Flüssiggasanlage den Anforderungen der Sportboot-Richtlinie entsprechen muss;	cc) Artikel 17.14 und 17.15 mit der Maßgabe, dass die Flüssiggasanlage den Anforderungen der Sportboot-Richtlinie entsprechen muss;
dd) Kapitel 17 vollständig, wenn die Flüssiggasanlage nach Inverkehrbringen des Fahrzeuges eingebaut wird.	dd) Kapitel 17 vollständig, wenn die Flüssiggasanlage nach Inverkehrbringen des Fahrzeuges eingebaut wird.
h) Artikel 21.01 Abs. 1, 3 und 4, Artikel 21.02, Artikel 21.03, Artikel 21.04, Artikel 21.05.	h) Artikel 21.01 Abs. 1, 3 und 4, Artikel 21.02, Artikel 21.03, Artikel 21.04, Artikel 21.05.
	i) Kapitel 30 vollständig, sofern diese für den Transport von Fahrgästen eingesetzt und mit Kraftstoffen mit einem Flammpunkt unter 55°C, mit Ausnahme von Flüssiggas, Benzin oder Ottokraftstoff, betrieben werden.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
KAPITEL 3 **SCHIFFBAULICHE ANFORDERUNGEN**	**KAPITEL 3** **SCHIFFBAULICHE ANFORDERUNGEN**
Artikel 3.01	**Artikel 3.01**
Anwendung der Vorschriften *des ES-TRIN-Standards*	**Anwendung der Vorschriften *der Anlage 3 Anhang 1***
(1) Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen *des ES-TRIN-Standards:*	(1) Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen *der Anlage 3 Anhang 1:*
KAPITEL 4 **SICHERHEITSABSTAND, FREIBORD UND TIEFGANGSANZEIGER**	**KAPITEL 4** **SICHERHEITSABSTAND, FREIBORD UND TIEFGANGSANZEIGER**
Artikel 4.01	**Artikel 4.01**
Anwendung der Vorschriften *des ES-TRIN-Standards*	**Anwendung der Vorschriften *der Anlage 3 Anhang 1***
Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen des *ES-TRIN-Standards:*	Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen des *der Anlage 3 Anhang 1:*
KAPITEL 5 **MANÖVRIEREIGENSCHAFTEN**	**KAPITEL 5** **MANÖVRIEREIGENSCHAFTEN**
Artikel 5.01	**Artikel 5.01**
Anwendung der Vorschriften *des ES-TRIN-Standards*	**Anwendung der Vorschriften *der Anlage 3 Anhang 1***
Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen *des ES-TRIN-Standards:*	Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen *der Anlage 3 Anhang 1:*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
KAPITEL 6 **STEUEREINRICHTUNGEN**	**KAPITEL 6** **STEUEREINRICHTUNGEN**
Artikel 6.01	**Artikel 6.01**
Anwendung der Vorschriften *des ES-TRIN-Standards*	**Anwendung der Vorschriften *der Anlage 3 Anhang 1***
Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen *des ES-TRIN-Standards:*	Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen *der Anlage 3 Anhang 1:*
Artikel 6.01	Artikel 6.01
Artikel 6.07	Artikel 6.07
Artikel 6.08, falls ein Wendegeschwindigkeitsregler vorhanden ist	Artikel 6.08, falls ein Wendegeschwindigkeitsregler vorhanden ist
	Artikel 7.04 Abs. 10
KAPITEL 7 ***STEUERHAUS***	**KAPITEL 7** ***STEUERHAUS***
Artikel 7.01	**Artikel 7.01**
Anwendung der Vorschriften *des ES-TRIN-Standards*	**Anwendung der Vorschriften *der Anlage 3 Anhang 1***
Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen *des ES-TRIN-Standards:*	*(1)* Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen *der Anlage 3 Anhang 1:*
Artikel 7.01 Abs. 2	Artikel 7.01 Abs. 2
Artikel 7.02 Abs. 1	Artikel 7.02 Abs. 1
Artikel 7.04 Abs. 1, 2, 8	Artikel 7.04 Abs. 1, 2, 8 *und 10*
Artikel 7.05	Artikel 7.05
Artikel 7.12	Artikel 7.12
Artikel 7.13	Artikel 7.13

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
und, falls ein Radareinmannsteuerstand vorhanden ist: Artikel 7.01 Abs. 3, Artikel 7.04 Abs. 5 und 6, Artikel 7.06 Abs. 2, Artikel 7.07 und Artikel 7.08.	und, falls ein Radareinmannsteuerstand vorhanden ist: Artikel 7.01 Abs. 3, Artikel 7.04 Abs. 5 und 6, Artikel 7.06 Abs. 2, Artikel 7.07 und Artikel 7.08.
KAPITEL 8 **MASCHINENBAULICHE ANFORDERUNGEN**	**KAPITEL 8** **MASCHINENBAULICHE ANFORDERUNGEN**
Artikel 8.01	**Artikel 8.01**
Anwendung der Vorschriften *des ES-TRIN-Standards*	**Anwendung der Vorschriften *der Anlage 3 Anhang 1***
(1) Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen des ES-TRIN-Standards:	(1) Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen des ES-TRIN-Standards:
Artikel 8.01 Abs. 1 *und 2*	Artikel 8.01 Abs. 1 bis 4, wobei abweichend von Abs. 3 auch der Einbau von Verbrennungskraftmaschinen, betrieben mit Flüssiggas, Benzin oder Ottokraftstoff zulässig sind.
Artikel 8.02 Abs. 1 und 3	Artikel 8.02 Abs. 1 und 3
Artikel 8.03 Abs. 1	Artikel 8.03 Abs. 1
Artikel 8.04	Artikel 8.04
Artikel 8.05 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, wobei abweichend von Abs. 1 und 6 auch Tanks und Anschlussstutzen gemäß EN ISO 10088:2013 zugelassen werden können und abweichend von Abs. 8 nur flexible Kraftstoffschläuche auf ihrer ganzen Länge für Kontrollen zugänglich sein müssen	Artikel 8.05 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, wobei abweichend von Abs. 1 und 6 auch Tanks und Anschlussstutzen gemäß EN ISO 10088:2013 zugelassen werden können und abweichend von Abs. 8 nur flexible Kraftstoffschläuche auf ihrer ganzen Länge für Kontrollen zugänglich sein müssen
Artikel 8.08 Abs. 10	Artikel 8.08 Abs. 10
Artikel 8.10 Abs. 2	Artikel 8.10 Abs. 2
Artikel 8.02	**Artikel 8.02**
Flüssiggasbetriebene Antriebsmaschinen	**Flüssiggasbetriebene Antriebsmaschinen**
…	…
(3) Für flüssiggasbetriebene Antriebsmaschinen und die für deren Betrieb notwendigen Behälter- und Leitungsanlagen sind Art. 2.02 lit. b der Anlage 2 sowie die Bestimmungen des Kapitels 17 *des ES-TRIN-Standards* mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden:	(3) Für flüssiggasbetriebene Antriebsmaschinen und die für deren Betrieb notwendigen Behälter- und Leitungsanlagen sind Art. 2.02 lit. b der Anlage 2 sowie die Bestimmungen des Kapitels 17 *der Anlage 3 Anhang 1* mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden:

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
…	…
(4) Abweichend von Artikel 17.04 *des ES-TRIN-Standards* ist hinsichtlich der Anforderungen an die Unterbringung und Einrichtung der Behälteranlagen die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der ÖNORM EN 15609 – Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Flüssiggas-(LPG-) Antriebsanlagen für Boote, Jachten und andere Wasserfahrzeuge zulässig.	(4) Abweichend von Artikel 17.04 *der Anlage 3 Anhang 1* ist hinsichtlich der Anforderungen an die Unterbringung und Einrichtung der Behälteranlagen die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der ÖNORM EN 15609 – Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Flüssiggas-(LPG-) Antriebsanlagen für Boote, Jachten und andere Wasserfahrzeuge zulässig.
(5) Abweichend von Artikel 17.05 *des ES-TRIN-Standards* dürfen Kartuschen bis zu einer Nenn-Füllmenge von 500 g jeweils einzeln auch in isolierten Behältern vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt gelagert sein.	(5) Abweichend von Artikel 17.05 *der Anlage 3 Anhang 1* dürfen Kartuschen bis zu einer Nenn-Füllmenge von 500 g jeweils einzeln auch in isolierten Behältern vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt gelagert sein.
(6) Abweichend von Artikel 17.13 *des ES-TRIN-Standards* ist bei Fahrzeugen, die mit nur einem Flüssiggasbehälter mit einer Nenn-Füllmenge von höchstens 10 kg betrieben werden, die Durchführung der Abnahme auch nach den entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM EN 15609 – Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Flüssiggas-(LPG-) Antriebsanlagen für Boote, Jachten und andere Wasserfahrzeuge zulässig.	(6) Abweichend von Artikel 17.13 *der Anlage 3 Anhang 1* ist bei Fahrzeugen, die mit nur einem Flüssiggasbehälter mit einer Nenn-Füllmenge von höchstens 10 kg betrieben werden, die Durchführung der Abnahme auch nach den entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM EN 15609 – Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Flüssiggas-(LPG-) Antriebsanlagen für Boote, Jachten und andere Wasserfahrzeuge zulässig.
…	…
Artikel 8.03	**Artikel 8.03**
Antriebsmaschinen, die mit *Brennstoffen mit einem Flammpunkt unter 55° C* betrieben werden	**Antriebsmaschinen, die mit *Benzin oder Ottokraftstoff* betrieben werden**
(1) Auf Fahrzeugen gemäß Artikel 1.02, die mit *Antriebsmaschinen mit einem Brennstoff* betrieben werden, *dessen Flammpunkt unter 55° C liegt*, ist der Gebrauch von offenem Feuer und Licht sowie das Rauchen verboten. Dies ist in der Zulassungsurkunde einzutragen und durch die Anbringung einer angemessenen Anzahl von Symbolen für „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ gemäß Anlage 4 Bild 2 *des ES-TRIN-Standards* mit einem Durchmesser von mindestens 10 cm an Bord zu kennzeichnen.	(1) Auf Fahrzeugen gemäß Artikel 1.02, die mit *Benzin oder Ottokraftstoff* betrieben werden, ist der Gebrauch von offenem Feuer und Licht sowie das Rauchen verboten. Dies ist in der Zulassungsurkunde einzutragen und durch die Anbringung einer angemessenen Anzahl von Symbolen für „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ gemäß Anlage 4 Bild 2 *der Anlage 3 Anhang 1* mit einem Durchmesser von mindestens 10 cm an Bord zu kennzeichnen.
(2) Bei Fahrzeugen gemäß Abs. 1, die mit Innenbordmotoren ausgestattet sind, muss in jedem Maschinenraum eine Feuerlöschanlage entweder gemäß Artikel 13.05 *des ES-TRIN-Standards* oder gemäß Anhang I, Abs. 5.6.2. der Sportbooteverordnung 2015, BGBl. II Nr. 41/2016 vorhanden sein.	(2) Bei Fahrzeugen gemäß Abs. 1, die mit Innenbordmotoren ausgestattet sind, muss in jedem Maschinenraum eine Feuerlöschanlage entweder gemäß Artikel 13.05 *der Anlage 3 Anhang 1* oder gemäß Anhang I, Abs. 5.6.2. der Sportbooteverordnung 2015, BGBl. II Nr. 41/2016 vorhanden sein.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
KAPITEL 9	**KAPITEL 9**
EMISSION VON GASFÖRMIGEN SCHADSTOFFEN UND LUFTVERUNREINIGENDEN PARTIKELN VON DIESELMOTOREN	**EMISSION VON GASFÖRMIGEN SCHADSTOFFEN UND LUFTVERUNREINIGENDEN PARTIKELN VON DIESELMOTOREN**
Artikel 9.01	**Artikel 9.01**
Anwendung der Vorschriften *des ES-TRIN-Standards*	**Anwendung der Vorschriften *der Anlage 3 Anhang 1***
Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen des *ES-TRIN-Standards:*	Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen des *der Anlage 3 Anhang 1:*
KAPITEL 10 **ELEKTRISCHE ANLAGEN**	**KAPITEL 10** **ELEKTRISCHE ANLAGEN**
Artikel 10.01	**Artikel 10.01**
Anwendung der Vorschriften *des ES-TRIN-Standards*	**Anwendung der Vorschriften *der Anlage 3 Anhang 1***
Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen *des ES-TRIN-Standards:*	Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen *der Anlage 3 Anhang 1:*
Artikel 10.03	Artikel 10.03
Artikel 10.04	Artikel 10.04
Artikel 10.05	Artikel 10.05
Artikel 10.06 Abs. 1 und 2	Artikel 10.06 Abs. 1 und 2
Artikel 10.07	Artikel 10.07
Artikel 10.10	Artikel 10.10
Artikel 10.11, wobei abweichend davon auch die Bestimmungen der ÖNORM EN ISO 13297:01.07.2021 angewendet werden können	Artikel 10.11, wobei abweichend davon auch die Bestimmungen der ÖNORM EN ISO 13297:01.07.2021 angewendet werden können. Der Eintrag der Akkumulatoren durch die Zulassungsbehörde hat abweichend von Abs. 18 im

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	freien Feld der Zulassungsurkunde für Kleinfahrzeuge, unterhalb der Angabe zu den Motoren zu erfolgen.
Artikel 10.12, Abs. 2 und 4	Artikel 10.12, Abs. 2 und 4
Artikel 10.15, wobei abweichend davon auch die Bestimmungen der ÖNORM EN ISO 13297:01.07.2021 angewendet werden können	Artikel 10.15, wobei abweichend davon auch die Bestimmungen der ÖNORM EN ISO 13297:01.07.2021 angewendet werden können
Artikel 10.16 Abs. 1 und 2	Artikel 10.16 Abs. 1 und 2
KAPITEL 11 **SONDERBESTIMMUNGEN FÜR ELEKTRISCHE SCHIFFSANTRIEBE**	**KAPITEL 11** **SONDERBESTIMMUNGEN FÜR ELEKTRISCHE SCHIFFSANTRIEBE**
Artikel 11.01	**Artikel 11.01**
Anwendung der Vorschriften *des ES-TRIN-Standards*	**Anwendung der Vorschriften *der Anlage 3 Anhang 1***
Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen *des ES-TRIN-Standards:*	Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen *der Anlage 3 Anhang 1:*
Kapitel 11 vollständig *mit Ausnahme von Artikel 11.01 Abs. 1 lit. a.*	Kapitel 11 vollständig
KAPITEL 13 **AUSRÜSTUNG**	**KAPITEL 13** **AUSRÜSTUNG**
Artikel 13.01	**Artikel 13.01**
Anwendung der Vorschriften *des ES-TRIN-Standards*	**Anwendung der Vorschriften *der Anlage 3 Anhang 1***
Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen *des ES-TRIN-Standards:*	Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen *der Anlage 3 Anhang 1:*
Artikel 13.03, wobei für Fahrzeuge mit einer Länge von nicht mehr als 10 m die Füllmasse abweichend von Abs. 2 mindestens 2 kg *betragen muss.* Die Untersuchungskommission kann abweichend von Art. 13.03 Abs. 2 für Räume, in denen Brände mit pflanzlichen oder tierischen Ölen und Fetten auftreten können, verlangen, dass alternativ zu den tragbaren Feuerlöschern der Brandklasse F eine oder mehrere geeignete Löschdecken vorgesehen	Artikel 13.03, wobei für Fahrzeuge mit einer Länge von nicht mehr als 10 m die Füllmasse abweichend von Abs. 2 mindestens 2 kg *und im Fall der Verwendung von Sprühschaumfeuerlöschern der Brandklasse A und B unter Anwendung der Ausnahme gemäß Abs. 2 zweiter Satz für Fahrzeuge, auf denen keine Flüssiggasanlagen installiert sind, 3 Liter betragen muss.* Die Untersuchungskommission kann abweichend von Art. 13.03 Abs. 2 für Räume, in

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
werden.	denen Brände mit pflanzlichen oder tierischen Ölen und Fetten auftreten können, verlangen, dass alternativ zu den tragbaren Feuerlöschern der Brandklasse F eine oder mehrere geeignete Löschdecken vorgesehen werden.
Artikel 13.07, ausgenommen, wenn das Fahrzeug so ausreichend manövrierfähig ist, dass eine über Bord gegangene Person in angemessener Zeit erreicht werden kann und an beiden Seiten des Fahrzeugs die Möglichkeit besteht, eine über Bord gegangene Person wieder aufzunehmen.	Artikel 13.07, ausgenommen, wenn das Fahrzeug so ausreichend manövrierfähig ist, dass eine über Bord gegangene Person in angemessener Zeit erreicht werden kann und an beiden Seiten des Fahrzeugs die Möglichkeit besteht, eine über Bord gegangene Person wieder aufzunehmen.
Artikel 13.08, wobei abweichend von Abs. 1 mindestens ein Rettungsring vorhanden sein muss.	Artikel 13.08, wobei abweichend von Abs. 1 mindestens ein Rettungsring vorhanden sein muss.
Artikel 13.02 **Ankerausrüstung**	**Artikel 13.02** **Ankerausrüstung**
…	…
(2) Die gemäß Abs. 1 ermittelte Ankermasse darf bei Spezialankern gemäß *ES-TRIN Standard*, ESI-II-9, vermindert werden. Die Behörde kann darüber hinaus geringere Ankermassen zulassen, wenn nachgewiesen wird, dass die Ankermasse für das Fahrzeug und die Gewässer, für die das Fahrzeug zugelassen wird, ausreichend ist.	(2) Die gemäß Abs. 1 ermittelte Ankermasse darf bei Spezialankern gemäß *der Anlage 3 Anhang 1*, ESI-II-9, vermindert werden. Die Behörde kann darüber hinaus geringere Ankermassen zulassen, wenn nachgewiesen wird, dass die Ankermasse für das Fahrzeug und die Gewässer, für die das Fahrzeug zugelassen wird, ausreichend ist.
…	…
Artikel 13.03 **Sonstige Ausrüstung**	**Artikel 13.03** **Sonstige Ausrüstung**
…	…
(2) Darüber hinaus müssen mindestens vorhanden sein:	(2) Darüber hinaus müssen mindestens vorhanden sein:
d) ein geeigneter Verbandskasten mit einem Inhalt entsprechend ÖNORM Z 1020:2006 (siehe *Anhang 1).* Der Verbandskasten muss in der Wohnung oder im Steuerhaus aufbewahrt und so untergebracht sein, dass er im Bedarfsfall leicht und sicher erreicht werden kann. Sind Verbandkästen verdeckt aufgestellt, muss die Abdeckung durch ein Symbol für Verbandskasten gemäß Bild 8 der Anlage 4 *des ES-TRIN-Standards* mit einer Kantenlänge von mindestens 10 cm gekennzeichnet sein;	d) ein geeigneter Verbandskasten mit einem Inhalt entsprechend ÖNORM Z 1020:2006 (siehe *Anhang 2).* Der Verbandskasten muss in der Wohnung oder im Steuerhaus aufbewahrt und so untergebracht sein, dass er im Bedarfsfall leicht und sicher erreicht werden kann. Sind Verbandkästen verdeckt aufgestellt, muss die Abdeckung durch ein Symbol für Verbandskasten gemäß Bild 8 der Anlage 4 *der Anlage 3 Anhang 1* mit einer Kantenlänge von mindestens 10 cm gekennzeichnet sein;
…	…

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	(4) ein Handruder kann von der Zulassungsbehörde vorgeschrieben werden.
KAPITEL 14 **SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ**	**KAPITEL 14** **SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ**
Artikel 14.01	**Artikel 14.01**
Anwendung der Vorschriften *des ES-TRIN-Standards*	**Anwendung der Vorschriften *der Anlage 3 Anhang 1***
Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen *des ES-TRIN-Standards:*	Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen *der Anlage 3 Anhang 1:*
KAPITEL 15 **WOHNUNGEN**	**KAPITEL 15** **WOHNUNGEN**
Artikel 15.01	**Artikel 15.01**
Anwendung der Vorschriften *des ES-TRIN-Standards*	**Anwendung der Vorschriften *der Anlage 3 Anhang 1***
Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen *des ES-TRIN-Standards:*	Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen *der Anlage 3 Anhang 1:*
KAPITEL 16 **HEIZ-, KOCH- UND KÜHLEINRICHTUNGEN, DIE MIT BRENNSTOFFEN BETRIEBEN WERDEN**	**KAPITEL 16** **HEIZ-, KOCH- UND KÜHLEINRICHTUNGEN, DIE MIT BRENNSTOFFEN BETRIEBEN WERDEN**
Artikel 16.01	**Artikel 16.01**
Anwendung der Vorschriften *des ES-TRIN-Standards*	**Anwendung der Vorschriften *der Anlage 3 Anhang 1***
Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02 ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen *des ES-TRIN-Standards:*	Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02 ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen *der Anlage 3 Anhang 1:*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
KAPITEL 17 **FLÜSSIGGASANLAGEN FÜR HAUSHALTSZWECKE**	**KAPITEL 17** **FLÜSSIGGASANLAGEN FÜR HAUSHALTSZWECKE**
Artikel 17.01	**Artikel 17.01**
Anwendung der Vorschriften *des ES-TRIN-Standards*	**Anwendung der Vorschriften *der Anlage 3 Anhang 1***
Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten Art. 2.02 lit. b der Anlage 2 sowie folgende Bestimmungen *des ES-TRIN-Standards:*	Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten Art. 2.02 lit. b der Anlage 2 sowie folgende Bestimmungen *der Anlage 3 Anhang 1:*
KAPITEL 19 **SONDERBESTIMMUNGEN FÜR FAHRZEUGE DER KATEGORIE 2, DIE ZUR BEFÖRDERUNG VON FAHRGÄSTEN BESTIMMT SIND**	**KAPITEL 19** **SONDERBESTIMMUNGEN FÜR FAHRZEUGE DER KATEGORIE 2, DIE ZUR BEFÖRDERUNG VON FAHRGÄSTEN BESTIMMT SIND**
Artikel 19.01	**Artikel 19.01**
Anwendung der Vorschriften *des ES-TRIN-Standards*	**Anwendung der Vorschriften *der Anlage 3 Anhang 1***
Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen *des ES-TRIN-Standards:*	Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen *der Anlage 3 Anhang 1:*
Artikel 19.01, Abs. 1 *bis* 3	Artikel 19.01, Abs. 1 *lit. a bis d, 2 und* 3
Artikel 19.02, Abs. 1	Artikel 19.02, Abs. 1
Artikel 19.03, Abs. 1 bis 6, wobei abweichend davon auch ein Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der internationalen Normenreihe ÖNORM EN ISO 12217:2017 ausreichend ist	Artikel 19.03, Abs. 1 bis 6, wobei abweichend davon auch ein Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der internationalen Normenreihe ÖNORM EN ISO 12217:2017 ausreichend ist
Artikel 19.06, Abs. 3 bis 7, *10 lit. a und c, 11* und 14 bis 17	Artikel 19.06, Abs. 3 bis 7, *10, 11, 12 lit. d* und 14 bis 17
Artikel 19.08, Abs. 2, 4 und 7 bis 9, wobei abweichend von Abs. 4 anstatt des Niveaualarms eine automatische Lenzeinrichtung zugelassen werden kann.	Artikel 19.08, Abs. 2, 4 und 7 bis 9, wobei abweichend von Abs. 4 anstatt des Niveaualarms eine automatische Lenzeinrichtung zugelassen werden kann *und abweichend von Abs. 8 Lüftungsanlagen für Räume mit CO2-Schankanlagen nicht unabhängig von anderen Lüftungsanlagen sein müssen.*
Artikel 19.09, Abs. 1, 2, 4, 8 und 9, wobei abweichend von Abs. 1 eine geringere	Artikel 19.09, Abs. 1, 2, 4, 8 und 9, wobei abweichend von Abs. 1 eine geringere

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Anzahl der Rettungsringe zugelassen werden kann und die Lichter nicht erforderlich sind, wenn die Zulassung auf Fahrten bei Tag eingeschränkt wird.	Anzahl der Rettungsringe zugelassen werden kann und die Lichter nicht erforderlich sind, wenn die Zulassung auf Fahrten bei Tag eingeschränkt wird.
Artikel 19.10 soweit anwendbar	Artikel 19.10 soweit anwendbar
Artikel 19.11, Abs. 3, 4, 6, 7, 15, 17	Artikel 19.11, Abs. 3, 4, 6, 7, 15, 17
Artikel 19.12, Abs. 1 und 9, wobei die Feuerlöschanlage abweichend von Abs. 9 nicht den Bestimmungen des Artikels 13.05 entsprechen muss.	Artikel 19.12, Abs. 1 und 9, wobei die Feuerlöschanlage abweichend von Abs. 9 nicht den Bestimmungen des Artikels 13.05 entsprechen muss.
Artikel 19.13	Artikel 19.13
Artikel 19.14, wobei kein Abgabeanschluss gemäß der Europäischen Norm EN 1306:2018 vorhanden sein muss.	Artikel 19.14, wobei kein Abgabeanschluss gemäß der Europäischen Norm EN 1306:2018 vorhanden sein muss.
Artikel 19.15 Abs. 1, 2 *und* 7 bis 10	Artikel 19.15 Abs. 1, 2,7 bis 10 *und 13*
Artikel 19.02	**Artikel 19.02**
Höchstzulässige Personenzahl	**Höchstzulässige Personenzahl**
(1) Die höchstzulässige Personenzahl an Bord, einschließlich der Besatzung, ist so festzulegen, dass für alle Personen, einschließlich der Besatzung, unter Anwendung der in Artikel 19.03 Abs. 4 *des ES-TRIN-Standards* angegebenen Abmessungen Sitz- oder Stehplätze vorhanden sind.	(1) Die höchstzulässige Personenzahl an Bord, einschließlich der Besatzung, ist so festzulegen, dass für alle Personen, einschließlich der Besatzung, unter Anwendung der in Artikel 19.03 Abs. 4 *der Anlage 3 Anhang 1* angegebenen Abmessungen Sitz- oder Stehplätze vorhanden sind.
(2) Stehplätze sind nur zulässig, wenn ein festes Schanzkleid oder ein Geländer gemäß Artikel 19.06 Abs. 10 lit. a *des ES-TRIN-Standards* vorhanden ist.	(2) Stehplätze sind nur zulässig, wenn ein festes Schanzkleid oder ein Geländer gemäß Artikel 19.06 Abs. 10 lit. a *der Anlage 3 Anhang 1* vorhanden ist.
…	…
KAPITEL 21	**KAPITEL 21**
SONDERBESTIMMUNGEN FÜR FAHRZEUGE, DIE ZUR VERWENDUNG ALS TEIL EINES SCHUBVERBANDES, EINES SCHLEPPVERBANDES ODER EINER GEKUPPELTEN ZUSAMMENSTELLUNG BESTIMMT SIND	**SONDERBESTIMMUNGEN FÜR FAHRZEUGE, DIE ZUR VERWENDUNG ALS TEIL EINES SCHUBVERBANDES, EINES SCHLEPPVERBANDES ODER EINER GEKUPPELTEN ZUSAMMENSTELLUNG BESTIMMT SIND**
Artikel 21.01	**Artikel 21.01**
Anwendung der Vorschriften *des ES-TRIN-Standards*	**Anwendung der Vorschriften *der Anlage 3 Anhang 1***
Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den	Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen *des ES-TRIN-Standards:*	Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen *der Anlage 3 Anhang 1:*
KAPITEL 23 **SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BAUSTELLENFAHRZEUGE**	**KAPITEL 23** **SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BAUSTELLENFAHRZEUGE**
Artikel 23.01	**Artikel 23.01**
Anwendung der Vorschriften *des ES-TRIN-Standards*	**Anwendung der Vorschriften *der Anlage 3 Anhang 1***
Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen *des ES-TRIN-Standards:*	Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, gelten folgende Bestimmungen *der Anlage 3 Anhang 1:*
KAPITEL 30	**KAPITEL 30**
(Ohne Inhalt)	***SONDERBESTIMMUNGN FÜR FAHRZEUGE, AUF DENEN ANTRIEBS- ODER HILFSSYSTEME INSTALLIERT SIND, DIE MIT BRENNSTOFF MIT EINEM FLAMMPUNKT VON 55°C ODER DARUNTER BETRIEBEN WERDEN***
	Artikel 30.01
	Anwendung der Vorschriften der Anlage 3 Anhang 1
	Für Fahrzeuge gemäß Artikel 1.02, ausgenommen solche, die in den Geltungsbereich des Artikels 2.01 fallen, geltend folgende Bestimmungen der Anlage 3 Anhang 1:
	Kapitel 30 vollständig

Geltende Fassung

KAPITEL 33
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 33.01

Anwendung der Vorschriften *des ES-TRIN-Standards*

(1) Für alle Bestimmungen, die auf den ES-TRIN-Standard verweisen, gelten die diesbezüglichen Übergangsbestimmungen des Kapitels 33 *des ES-TRIN-Standards.*

…

Anhang 1
zu Anlage 3 Artikel 13.03 Abs. 2 lit. d
ÖNORM
Z 1020

(Anm.: *Anhang 1* ÖNORM Z 1020 als PDF dokumentiert)

Anlagen

Anhang *1* ÖNORM Z 1020

Anlage 4
zu § 15 Abs. 2

Vorgeschlagene Fassung

KAPITEL 33
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 33.01

Anwendung der Vorschriften *der Anlage 3 Anhang 1*

(1) Für alle Bestimmungen, die auf den ES-TRIN-Standard verweisen, gelten die diesbezüglichen Übergangsbestimmungen des Kapitels 33 *der Anlage 3 Anhang 1.*

…

Anhang 1
ES-TRIN-Standard
2025/1

(Anm.: Anhang 1 ES-TRIN-Standard 2025/1 als PDF dokumentiert)

Anlagen

Anhang 1 (ES-TRIN-Standard)

Anhang 2
zu Anlage 3 Artikel 13.03 Abs. 2 lit. d
ÖNORM
Z 1020

(Anm.: *Anhang 2* ÖNORM Z 1020 als PDF dokumentiert)

Anlagen

Anhang *2* ÖNORM Z 1020

Anlage 4
zu § 15 Abs. 2

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Technische Vorschriften für Sportfahrzeuge auf Gewässern der Zonen 1, 2, 3 und 4	**Technische Vorschriften für Sportfahrzeuge auf Gewässern der Zonen 1, 2, 3 und 4**
KAPITEL 2 **TECHNISCHE MINDESTANFORDERUNGEN**	**KAPITEL 2** **TECHNISCHE MINDESTANFORDERUNGEN**
Artikel 2.01 **Fahrtauglichkeit**	**Artikel 2.01** **Fahrtauglichkeit**
…	…
(5) Kann für ein Sportfahrzeug eine frühere behördliche Zulassung, Registrierung oder	(5) Kann für ein Sportfahrzeug, *das älter als zehn Jahre ist,* eine frühere behördliche Zulassung, Registrierung oder
Kennzeichenzuweisung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nachgewiesen werden, ist anzunehmen, dass das Sportfahrzeug in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Sportboot-Richtlinie in Verkehr gebracht wurde. Ein Nachweis der Konformitätserklärung gemäß Abs. 1 oder ein weiterer Nachweis gemäß Abs. 2 lit. a entfällt.	Kennzeichenzuweisung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nachgewiesen werden, ist anzunehmen, dass das Sportfahrzeug in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Sportboot-Richtlinie in Verkehr gebracht wurde. Ein Nachweis der Konformitätserklärung gemäß Abs. 1 oder ein weiterer Nachweis gemäß Abs. 2 lit. a entfällt.
Artikel 2.02 **Sportfahrzeuge mit CE-Kennzeichnung**	**Artikel 2.02** **Sportfahrzeuge mit CE-Kennzeichnung**
Für Sportfahrzeuge, deren Fahrtauglichkeit gemäß Artikel 2.01 Abs. 1 nachgewiesen wird, und an denen keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden, sind die folgenden Bestimmungen *des ES-TRIN-Standards* anzuwenden, wenn sich die jeweiligen Einrichtungen oder Ausrüstungen an Bord befinden:	Für Sportfahrzeuge, deren Fahrtauglichkeit gemäß Artikel 2.01 Abs. 1 nachgewiesen wird, und an denen keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden, sind die folgenden Bestimmungen *der Anlage 3 Anhang 1* anzuwenden, wenn sich die jeweiligen Einrichtungen oder Ausrüstungen an Bord befinden:
Artikel 2.04 **Ausrüstung von Sportfahrzeugen**	**Artikel 2.04** **Ausrüstung von Sportfahrzeugen**
Folgende Ausrüstungsgegenstände müssen an Bord von Sportfahrzeugen mindestens vorhanden sein:	Folgende Ausrüstungsgegenstände müssen an Bord von Sportfahrzeugen mindestens vorhanden sein:
…	…
d) angemessene Feuerlöschausrüstung gemäß Anhang I Abs. 5.6.2 der Sportbooteverordnung 2015, BGBl. II Nr. 41/2016, mindestens jedoch	d) angemessene Feuerlöschausrüstung gemäß Anhang I Abs. 5.6.2 der Sportbooteverordnung 2015, BGBl. II Nr. 41/2016, mindestens jedoch

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
ein, bei Innenbordmotoren zwei, von Deck leicht zugängliche(r) tragbare(r) Feuerlöscher gemäß Artikel 13.03 *des ES-TRIN Standards für die Brandklassen A, B und C mit einer Füllmasse von mindestens*	ein, bei Innenbordmotoren zwei, von Deck leicht zugängliche(r) tragbare(r) Feuerlöscher gemäß Artikel 13.03 *der Anlage 3 Anhang 1, die folgenden Anforderungen entsprechen:*
aa) *2 kg bei Fahrzeugen mit einer LOA bis zu 10 m mit Verbrennungsmotor, Heiz-, Koch- oder Kühleinrichtungen*;	aa) *bei Fahrzeugen mit einer LOA bis zu 10 m mit Verbrennungsmotor und Flüssiggasanlagen: Feuerlöscher der Brandklasse A, B und C mit einer Mindestfüllmasse von 2 kg*;
bb) *6 kg bei Fahrzeugen mit einer LOA von mehr als 10 m mit Verbrennungsmotor, Heiz-, Koch- oder Kühleinrichtungen*;	bb) *bei Fahrzeugen mit einer LOA bis zu 10 m mit Verbrennungsmotor und ohne Flüssiggasanlagen: Feuerlöscher gemäß sublit. aa oder Sprühschaumfeuerlöscher der Brandklasse A und B mit einer Mindestfüllmenge von 3 Litern;*
	cc) bei Fahrzeugen mit einer LOA von mehr als 10 m mit Verbrennungsmotor und Flüssiggasanlagen: Feuerlöscher der Brandklasse A, B und C mit einer Mindestfüllmasse von 6 kg;
	dd) bei Fahrzeugen mit einer LOA von mehr als 10 m mit Verbrennungsmotor und ohne Flüssiggasanlagen: Feuerlöscher gemäß sublit. cc oder Sprühschaumfeuerlöscher der Brandklasse A und B mit einer Mindestfüllmenge von 9 Litern;
bei Innenbordmotoren muss die Einbringung des Löschmittels ohne Öffnen des Motorraums möglich sein, der Ersatz eines Feuerlöschers durch eine Löschanlage für den Motorraum ist zulässig;	bei Innenbordmotoren muss die Einbringung des Löschmittels ohne Öffnen des Motorraums möglich sein, der Ersatz eines Feuerlöschers durch eine Löschanlage für den Motorraum ist zulässig;
e) ein Rettungsring gemäß Artikel 13.08 Abs. 1 *des ES-TRIN-Standards* oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel; Kissen, Bälle, Fender oder ähnliches gelten nicht als gleichwertig;	e) ein Rettungsring gemäß Artikel 13.08 Abs. 1 *der Anlage 3 Anhang 1* oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel; Kissen, Bälle, Fender oder ähnliches gelten nicht als gleichwertig;
f) eine Rettungsweste gemäß Artikel 19.09 Abs. 4 *des ES-TRIN-Standards* für jede Person an Bord;	f) eine Rettungsweste gemäß Artikel 19.09 Abs. 4 *der Anlage 3 Anhang 1* für jede Person an Bord;